

Gerichts-Beilage



Das Recht unter Waage,
Gerechtigkeit unter Ziel.

Beilage

Civil-, Criminal- und Polizei-Gerichtspflege
des In- und Auslandes.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).

Verantwortlicher Redacteur:

E. G. Pfingl
in Berlin.

Abonnements: Vierteljährlich... 22 1/2 Sgr.
Monatlich... 7 1/2 Sgr.
incl. Porto resp. Druckerlohn.

Insertate

pro Zeile 1 1/2 Sgr., für Abonnenten des Blatts 1 Sgr.

Expedition:

Albert Falkenberg & Comp. (Brandis' Verlag),
Sparwaldbrück No. 1.

Berlin, Donnerstag den 19. November.

Berlin, den 18. Novbr. 1857.

Stadtschwergericht

Sitzung vom 18. November.

1. Die unverheh. Auguste Caroline Wilhelmine Meyer, 19 J. alt, im J. 1855 wegen Diebstahls 2 Mal und 1856 wegen Arbeitshehler bestraft, ist eines einfachen und eines schweren Diebstahls angeklagt. Am 7. August d. J. entwendete sie aus der Wohnung der Wittwe Achter, einer unermögenden Frau mit vier Kindern, zwei Bettdecken, eine silberne Uhr und verschiedene andere derselben gehörigen Sachen, welche Gegenstände einen Gesamtwert von c. 8 Thlrn. hatten. Die Wittwe Achter hatte, kurz vor dem Diebstahl ihre Wohnung verlassen, in welcher ihre 4 Kinder zurückgeblieben waren, gleich nach ihr hatten sich zwei der Kinder, beide kleine Knaben, entfernt, dem zweiten war die Angeklagte bei seinem Fortgehen auf der Treppe begegnet, hatte ihm den Stubenschlüssel, mit dem er eben die Eingangstür zur Wohnung seiner Mutter verschlossen hatte und den er an einer um den Hals geschlungenen Schnur trug, abgenommen und sich mittelst dieses Schlüssels den Eingang in die Wohnung verschafft. An demselben Tage und in demselben Hause stahl sie der dort wohnenden unverhehlichten Hofmann, von der sie mit Reinigung der Wohnung derselben beauftragt war, außer verschiedenen frei liegenden Gegenständen auch ein in einem verschlossenen Kleiderschrank aufbewahrtes Kleid. Das Kleid des Kleiderschranks zeigte unzweifelhafte Spuren von Gewalt, indem namentlich das Holz und das Messing daran stark beschädigt waren. Die entwendeten Sachen hat die Angekl. verkauft resp. verpfändet und das daraus erzielte Geld in ihren Nutzen verwendet. Die Angeklagte wiederholte im Audienztermin das in Bezug auf den ersten Diebstahl in der Voruntersuchung abgelegte unumwundene Geständnis, hinsichtlich des zweiten bestritt sie nur die Anwendung der Gewalt und behauptete, daß die Thür des Schrankes einem ganz leichten Drucke nachgegeben habe und aufgesprungen sei. Die Verteidigung beantragte nachdrücklich die Statuirung mildernder Umstände für beide Anklagepunkte und hob bei Begründung dieses Antrages außer dem Geständnis der Angeklagten besonders den Umstand hervor, daß dieselbe wegen eines körperlichen Fehlers nicht vermöge, sich einen genügenden Unterhalt durch Arbeit zu verschaffen, namentlich nicht im Stande sei, einen Gefindedienst anzunehmen und sich auf leichte, mit geringer Entschädigung verbundene Arbeiten beschränken müsse. Sie sei nämlich blind geboren und habe bis zu ihrem vierzehnten Lebensjahre in physischer und geistiger Nacht gelebt, indem ihr Vater, ein armer Arbeiter, völlig außer Stande gewesen sei, für ihre Erziehung zu sorgen und ihr Unterricht ertheilen zu lassen. Aus dem thierischen Leben, das sie bis dahin geführt, sei sie erst im vierzehnten Lebensjahre erwacht, indem sie in der Angelsteinischen Klinik durch eine gelungene Operation das Gesicht erlangt habe, aber nicht eine vollständige Sehkraft, sondern eine so schwache, daß sie zu den Arbeiten des Gefindedienstes untauglich sei. Nach der Operation sei sie dem Arbeitshause übergeben worden, dort habe sie zuerst Unterricht empfangen, der der Natur der Sache nach nur ein mangelhafter gewesen sein könne.

Der Präsident stellte hinsichtlich dieser Angaben des Verteidigers aus dem Acten fest, daß zwar die

Angeklagte bis zum 14. Lebensjahre blind gewesen, jetzt aber nach dem Gutachten des Gefängnisarztes Dr. Müde eine ziemlich gute Sehkraft besitze und nur an einer schwachen Erübung der Hornhaut leide.

Die Geschwornen erklärten die Angeklagte des einfachen und schweren Diebstahls für schuldig; in Bezug auf den ersten verneinten sie die Frage nach mildernden Umständen mit 7 gegen 5 Stimmen, in Bezug auf den zweiten nahmen sie mildernde Umstände an. Der Gerichtshof trat in Bezug auf die Verneinung der mildernden Umstände mit 7 gegen 5 Stimmen, dem Aussprache der Mehrheit der Geschwornen bei.

Es mußte demnach in Gemäßheit des §. 219 des Neuen Strafgesetzb. gegen die zwei Mal wegen Diebstahls bestrafte Angeklagte wegen des ersten Anklagepunktes auf Zuchthaus erkannt werden und der Gerichtshof verurtheilte sie zu 3 Jahren Zuchthaus und 3jähriger Polizeiaufsicht. Der Staatsanwalt hatte 5 Jahre Zuchthaus beantragt.

2. Der Tapezierer Johann Friedr. Ferd. Galster, 60 Jahre alt, einmal im Jahre 1856 wegen Diebstahls bestraft, ist des versuchten schweren Diebstahls angeklagt. Der Particular Leberecht, in der Charlottenstraße wohnhaft, hatte vor seiner am 30. Juni d. J. erfolgten Abreise nach einem Badeort den Angeklagten aufgefordert, in seiner Wohnung nach seiner Abreise Gardinen aufzustechen und Decken zu legen. Zu diesem Zwecke fand sich der Angeklagte dort am 4. Juli ein und begann die ihm aufgebene Arbeit, während das Dienstmädchen des Leberecht, die unverheh. Kersten, in dem anstoßenden Zimmer zugegen war. Nach einiger Zeit verließ dieselbe dieses Zimmer, begab sich auf den Hof, plauderte dort mit einer ihr bekannten Frau und kehrte nach Verlauf einer Viertelstunde in die Wohnung ihrer Herrschaft zurück. Gleich bei ihrem Eintritt in dieselbe bemerkte sie, daß der Angekl. vor einem Cylinderbureau stand, welches ihr Dienstherr bei seiner Abreise verschlossen und dessen Schlüssel er mitgenommen hatte, dessen Platte aber jetzt geöffnet und zurückgeschlagen war, und daß er unter den darin aufbewahrten Papieren wühlte. Er war sichtlich verlegen, als sie an ihn herantrat und ihn fragte, was er da mache und wie er das Bureau geöffnet. Er erwiderte darauf, daß er sich zum Anzünden einer Cigarre ein Schwefelholz habe suchen wollen und daß das Cylinderbureau nicht verschlossen gewesen. Die unverheh. Kersten verlangte darauf, daß er das Cylinderbureau aufschließen solle, er ging hiernach fort, kehrte nach einer Viertelstunde zurück, brachte einen ihm gehörigen Commodeschlüssel mit, der zu dem Schlosse des Büreaus paßte und mit dem er das selbe aufschloß. Die Wahrheit seines Vorgehens, daß er im Cylinderbureau Schwefelholz gesucht, wird dadurch zweifelhaft, daß ein Gefäß mit Schwefelholz im Zimmer so aufgestellt war, daß es ihm nicht unbemerkt bleiben konnte. Als ein bedeutendes Verdachtsmoment hebt die Anklage auch den Umstand hervor, daß er die unverheh. Kersten, nachdem sie ihn vor dem geöffneten Bureau ertappt, scheinlich gebeten hatte, die Sache zu verschweigen.

Die Geschwornen erklärten den Angeklagten für nicht schuldig, worauf der Gerichtshof ihn freisprach.

Zweite Deputation.

Sitzung vom 17. Nov.

1. Der Handelsmann Juda Jacobi ist in Gemäßheit des §. 243 des Neuen Strafgesetzbuches *) des Betruges angeklagt. Jacobi, der mit alten Metallhandel treibt, hat am 8. Sept. d. J. an den Zingiermeister Buchwald 121 Pf. Blei zu dem Preise von 8 Thlr. 2 Sgr. verkauft, nachdem er ihm das Blei zugewogen. Buchwald hat nun eidlich bekundet, daß er zehn Pfund zu wenig erhalten und dadurch einen Schaden von 20 Sgr. erlitten, und zugleich behauptet, daß Jacobi ihm diesen Verlust absichtlich verursacht habe, indem er sich wissentlich unrichtiger Gewichte beim Abwiegen bedient habe. Die nachträglich angestellte amtliche Untersuchung der bei Jacobi vorgefundenen Gewichte hat auch ergeben, daß an mehreren derselben ein Manco, wenn gleich ein sehr geringes, in Bezug auf das Gewicht war, das sie haben sollten, mehrere der Gewichte waren auch nicht geacht. Der Angeklagte bestritt im heutigen Audienztermin die Anschuldigung, indem er behauptete, er habe dem Buchwald, als derselbe die Abwägung des Bleis verlangt, gleich gesagt, daß seine Gewichte theilweise nicht richtig seien, da aber Buchwald dennoch die Abwägung verlangt habe, sich dazu verstanden. Er will überhaupt in seiner Behauptung sich nicht mit Abwiegen der Metalle, mit denen er Handel treibt, beschäftigen und behauptete, daß er für gewöhnlich nur Haushandel treibe und in den Wohnungen der Käufer von diesen selbst die verkaufte Waare abwiegen lasse. Er bestritt ferner, daß er an Buchwald weniger Blei, als dieser verlangt und bezahlt habe, geliefert, wie auch, daß er sich beim Abwiegen dieses Bleis nicht geachteter Gewichte bedient. Der Beweis beruhte lediglich auf der Aussage des angeblich Beschädigten und diesen Beweis erachtete der Gerichtshof um so weniger für genügend, als das Interesse des Buchwald zur Sache hier ein sehr starkes war, indem er wegen des angeblich erlittenen Verlustes einen Civilproceß gegen den Angekl. angestrengt, dadurch aber nicht seinen Anspruch erfüllt hatte. Der Gerichtshof sprach daher in Bezug auf die Anschuldigung auf Grund des angeführten §. das Nichtschuldig aus, stellte aber der Staatsanwaltschaft anheim, gegen Jacobi wegen der im §. 348 des Neuen Strafgesetzbuches **) vorgesehenen Übertretung die Erhebung der Anklage zu veranlassen, indem er hinzufügte, daß, obwohl er befugt sei, sofort selbst wegen dieser Übertretung zu erkennen, doch davon Abstand nehme, weil in dieser Beziehung noch thatsächliche Ermittlungen erforderlich seien.

Dritte Deputation.

1. Der Buchhalter Aug. Ferd. Kühne, im Jahre 1852 wegen Unterschlagung bereits mit 1 Jahr Gef. bestraft, im Jahre 1856 dieses Vergehens wegen noch

*) §. 243. Straftat: Mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten und zugleich mit Geldbasse von 50 bis zu 1000 Thlr., so wie mit zeitiger Unterlassung der Ausübung der bürgerl. Ehrenrechte wird bestraft, wer sich wissentlich unrichtiger, zum Messen und Wiegen bestimmter Werkzeuge zum Nachtheil eines Andern bedient.
**) §. 348 bedroht mit Geldbasse bis zu 30 Thlr. oder Gefängnis bis zu 4 Wochen Gewerbetreibende, bei denen zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignete, ungeachtete Maße und Gewichte vorgefunden werden.

mals angeklagt und in erster Instanz zu 6 Monaten Gef. verurtheilt, in zweiter Instanz aber freigesprochen, ist wiederum der Unterschlagung angeklagt. Nach Inhalt der Anklage erhielt Kähne im Sommer v. J. einen von dem Tabackshändler Gölling auf seinen Vater, den Geheimsecretair C. gezogenen, von diesem acceptirten Wechsel über 49 Thlr. 29 Sgr. von dem Particular Seepold zum Verkauf mit der Verpflichtung, den Erlös an C. abzuliefern. Seepold hatte den Wechsel von dem penf. Kamleidiener Knoof zum Versilbern erhalten, welchem derselbe von dem Aussteller mit dem Auftrage ihn zu verkaufen und ihm den Erlös abzuliefern, übergeben worden war. Der Angeklagte verkaufte den qn. Wechsel für 41 Thlr. an den Particular Dhnstedt, lieferte aber dies Geld nicht an Seepold ab. Dhnst hat, obwohl er für den Wechsel keinen Pfennig bekommen hatte, denselben doch zur Verfallzeit an den letzten Inhaber Kraatz, der ihn darauf in Anspruch nahm, bezahlt, Knoof ihm aber die gezahlte Summe erstet. Im Audienztermin räumte der Angekl. ein, den qn. Wechsel von Seepold empfangen, denselben an Dhnstedt verkauft und das Geld für sich behalten zu haben, erhob aber gegen den Vorwurf der Unterschlagung den Einwand, daß er den Wechsel von Seepold gekauft und demnach das Recht gehabt, ihn für seine Rechnung zu verkaufen.

Der Beweis beruhte ausschließlich auf dem Zeugniß des Seepold, welcher in einem früher in dieser Sache angehängenen Verhör sich so sonderbar betommen hatte, daß Zweifel an seiner Zurechnungsfähigkeit entstanden waren und die Untersuchung seines Geisteszustandes durch den Geh. Obermedicinalrath Sadpe veranlaßt wurde. Dieser hat denselben denn auch wirklich auf Grund der vorgenommenen Exploration für geisteskrank erklärt. Der Gerichtshof konnte hiernach dem Zeugniß des S. keine Beweiskraft beilegen und sprach den Angeklagten wegen Beweismangels frei.

Der Angeklagte hatte im Verlaufe der mündlichen Verhandlung durch impertinente Antworten und anderweirtiges ungebührliches Betragen eine so erhebliche Störung veranlaßt, daß der Gerichtshof ihn dafür zu einer sofort zu vollstreckenden 3 tägigen Gefängnißstrafe verurtheilte.

Es war gegen den Angeklagten noch ein zweiter Unterschlagungsfall zur Anklage gestellt, da sich aber bei der Erörterung desselben Umstände ergaben, wegen deren die Staatsanwaltschaft eine Anklage wegen Betruges für angemessen erachtete, so wurde die Aburtheilung dieses Anklagepunktes ausgesetzt und zugleich beschlossen, den Angeklagten in Untersuchungshaft zu nehmen, weil er im Gerichtsgebäude auf einen Zungen einzuwirken versucht hatte.

2. Der Handelsmann Christian Friedrich Püttlich schloß mit dem Möbelhändler Bergfeld unter dem 27. Juni d. J. einen schriftlichen Contract ab, wonach er von B. Möbel im Werthe von 39 Thlrn. mietete, für welche er ein Angeld von 2 Thlrn. und eine monatl. Miete von 3 Thlr. zu zahlen sich verpflichtete, und die erst, nachdem die Summe von 39 Thlr. durch regelmäßige Miethezahlung erreicht wäre, in sein Eigenthum übergehen sollten. Einen ganz ähnlichen Contract schloß er am 4. Juli d. J. mit dem Möbelhändler Uebelhack über Möbel im Werthe von 40 Thalern, für welche er eine Monatsmiete von 4 Thalern zahlen sollte. Die von Bergfeld gemieteten Möbel hat er einige Tage nach Abschluß des Contracts und nachdem er nur das verabredete Angeld dafür bezahlt, die von Uebelhack gemieteten aber, nachdem er nur die erste Monatsrate der Miethe gezahlt, verkauft. Er ist deshalb der Unterschlagung angeklagt und wurde auf Grund seines Geständnisses zu einer Gefängnißstrafe von 4 Monaten verurtheilt.

Vierte Depütation.

Sitzung vom 17. Nov.

1. Der Buchbindermeister Johann Heinrich Lange erhielt im Sommer v. J. einen Besuch des Hülfsecutors Jungermann, der ihm ein Mandat vorzeigte, wonach er wegen einer Schuld zum Personalarrest abgeführt werden sollte. Es war früher Morgen, als dem Lange diese unangenehme Nachricht mitgetheilt wurde, er lag noch im Bette und fand es sehr unbehaglich, daselbe mit einem der gusseisernen, mit Strohsäcken und wollenen Decken belegten Bettgestelle von Möserstr. zu vertauschen. Er erklärte dem Executor, daß er durchaus nicht Lust habe, ihm zu folgen, und alle Ermahnungen desselben, sich in die Nothwendigkeit zu fügen, waren fruchtlos. Es blieb demnach dem Executor nichts weiter übrig, als zu versuchen, den Gehorsam des Schuldners zu erzwingen, zunächst kam es darauf an, den Lange anzukleiden. Da dieser sich hartnäckig dessen weigerte, reichte ihm der Executor Hosen und Stiefel an und bemühte sich, da Lange weder die einen noch die anderen anzulegen sich anschickte, sie ihm selbst anzuziehen. Dies gelang ihm aber nicht, indem Lange ihm nicht bloß passiven, sondern auch activen

Widerstand entgegenstellte, sich in eine Positur setzte, bei welcher es dem S. unmöglich war, ihm Kleider anzulegen, sich von dem Executor loeris und an seinen Beispforten klammerte, so daß derselbe vorläufig von der Ausführung des Mandats absehen mußte. Lange ist deshalb des Widerstandes gegen einen Beamten in Ausübung des Amtes angeklagt. Er erhob im Audienztermin den Einwand, daß er sich nur geweigert, dem Executor zu folgen, ihm aber nicht sich inhaltlich widersetzt hätte und daß er zu jener Weigerung genöthigt gewesen wäre, weil er — seinen Koth gehabt. Eine Zeugin, die die letztere Thatsache bezeugen sollte, bestritt die Thatsache aber keineswegs. Lange wurde demnach für schuldig erklärt und zu dem geringsten Strafmaß, 14 Tagen Gefängniß, verurtheilt.

2. Der Webergeselle Herrmann Otto Leopold Keim war zur Hochzeit des Webers Fröhlich, die am 31. Mai d. J. stattfand, eingeladen und gerieth hierbei mit einem andern Hochzeitgäste, dem Raschmachergesellen Schlovoigt, in einen Wortwechsel, in dessen Verlauf er zu Thätlichkeiten überging und dem Schlovoigt einige Faustschläge auf das linke Auge gab, wodurch eine starke Geschwulst in der Gegend des Auges und eine stägige Arbeitsunfähigkeit des Verletzten herbeigeführt wurde. Als er hiernach von den anderen Hochzeitgästen zur Rede gestellt wurde, hatte er gesagt: wenn er mich dummer Junge schimpft, so bin ich im Stande, ihm auch sein anderes Auge auszuschiessen. Keim ist deshalb der letzten Körperverletzung angeklagt. Er war nicht im Termin erschienen, da er aber ordnungsmäßig vorgeladen war, so wurde das Contumacialverfahren beschlossen. Der Beweis des angegebenen Herganges wurde durch die Zeugenernehmung vollständig geführt und demnach gegen Keim eine 14tägige Gefängnißstrafe erkannt.

Polizeiricht.

Nach einer alten Schaffnerordnung müssen Schiffermüller zur Betreibung ihres Geschäfts eine polizeiliche Genehmigung haben. Gegen diese Vorschrift gehandelt zu haben, wurden zwei hiesige Schiffermüller beschuldigt und erschienen deshalb in diesen Tagen vor dem Polizeirichter. Die beiden Angeklagten hatten nämlich in diesem Sommer so bedeutende Versendungsaufträge erhalten, daß sie mit ihren eigenen Rähnen zu deren Ausführung nicht ausreichten und sich, daher genöthigt gesehen, fremde Schiffer mit ihren Rähnen zu mietten und diese zu befrachten. Die Polizeianwaltschaft nahm nun an, die Angeklagten hätten nichts weiter gethan, als eine Vermittelung zwischen den Kaufleuten, welche Waaren zu versenden hatten und den Schiffern, welche mit ihren Rähnen zu Versendungen geneigt waren, vorgenommen und sich von der an letztere gezahlten Fracht eine Summe abgezogen, welche der Müllergebühr gleich zu erachten sei. Die Angeklagten bestritten diese Behauptung und zeigten, daß das Sachverhältniß ein ganz anderes hier, als bei den sogenannten Puschmaltern sei. Während diese nämlich keine eigene Verantwortlichkeit für die von ihnen gemachten Geschäfte zu übernehmen hätten, hätten sie — die Angeklagten — allein Gefahr und Verpflichtungen, sowohl den Absendern wie den Schiffern gegenüber, erstere für die Sicherheit der Güter, letztere für die Fracht. Sie hätten nichts anderes gethan als was z. B. jeder vielbeschäftigte Fuhrmann jeden Tag thue, wenn er sich, sofern seine Wagen oder Pferde zur Beforgung der ihm gemordenen Aufträge, nicht ausreichen, von seinem Nachbar Wagen- oder Pferdeborge. Außerdem sei der Vortheil, den sie bei der Fracht gehabt, niemals ein gleicher gewesen, wie dies doch bei der Müllergebühr sei, die ihren ganz bestimmten Satz habe. — Trotz dieser Ausführungen blieb die Polizeianwaltschaft bei ihren Strafansätzen, der Richter erkannte jedoch die Ansichten der Angeklagten für die richtigen an und sprach deshalb über sie das Nichtschuldig aus.

Jaur, 9. November. Untersuchung gegen den Wötkermeister Wilhelm Hiltmann aus Schmiedeberg wegen wiederholten Mordes. Die Anklage, deren Inhalt Hiltmann in allen Punkten als richtig einräumte, war im Wesentlichen folgende:

Am 13. December 1856 gegen 10 Uhr Abends kehrte der Handelsmann Mehrlich zu Schmiedeberg in seine Wohnung zurück. Beim Dessen des Hausstübchens und beim Eintreten in den kassierten Hausflur wurde er plötzlich von unbekannter Hand mit einem scharfen Instrumente auf den Vorderkopf geschlagen. Mehrlich griff sofort um sich und erfaßte einen Mann, dem er aber in der Finsterniß nicht erkannte. Der Fremde warf ihn jedoch an die Wand im Flur, so daß sein Kopf heftig erschüttert wurde; trotzdem suchte sich Mehrlich des Fremden zu bemächtigen und hierbei erhielt er von demselben mehrere Schläge auf den Kopf. Es gelang ihm, die Hausthür wieder zu

öffnen, doch fiel er in Folge eines von dem Fremden erhaltenen Stoßes durch die Thür ins Freie. Bei dieser Gelegenheit entpung der Fremde, ließ aber ein kleines Handbeil zurück. Mehrlich rief seine Frau; da diese nicht antwortete, suchte er sie und fand ihren Körper im Verlaufslokale seines Hauses im Blute schwimmend mit zerstreuter Kopie tot vor. Mehrere auf seinen Ruf herbeigeeilte Personen fanden im Hausflur eine braun und schwarz gestreifte Blüschmütze, welche eine dieser Personen, als dem Wötkermeister Hiltmann gehörig erkannte. Der Polizeiwachtmeister Giesemann begab sich sofort in Begleitung eines Gensdarmen zu Hiltmann, der, nur nothdürftig bekleidet, ihnen öffnete. Der herbeigeeilte Hiltmann wurde diese Mütze vorgezeigt, und sie erkannte dieselbe als die ihres Ehemannes an. Hiltmann gestand hierauf die Ermordung in allen Einzelheiten zu. Die vorgenommene Section der Mehrlich zeigte, daß ihr Kopf völlig zerquetscht und mit gegen 20 Wunden bedeckt war. Nach der eigenen Aussage des Hiltmann ist derselbe am 13. December v. J., eines Sonntags, von Schmiedeberg nach Hirschberg gegangen, um sich dort Arbeit zu verschaffen, und von dort gegen 6 Uhr Abends nach Schmiedeberg zurückgekommen. In dem Wirthshause zum Landhäuschen lehrte er ein, trank mehrere Schnäpse und spielte Karten bis 8 Uhr. Schon in Hirschberg, wo er keine Arbeit fand, ist er auf den Gedanken gekommen, die v. Mehrlich zum ein Darlehn anzugehen und bei abschläglicher Bescheide sich um jeden Preis zu Geld zu verwechseln, selbst wenn er die Mehrlich das Leben nehmen sollte. Er mußte recht gut, daß die Mehrlich, zumal am Markttag, Geld im Schube ihres Ledentisches aufbewahrt habe, auch daß dieselbe allein im Hause war. Er nahm sich vor, dieselbe um ein Darlehn von 4 bis 5 Thlrn. anzugehen, und falls ihm seine Bitte abgeschlagen würde, zum Schein von ihr ein Pfund Pech zu fordern. Hiltmann mußte, daß die Mehrlich um das Pech loszuschlagen, eine hüdenbe Stellung einnehmen müsse und bei dieser Gelegenheit beachtete er, sie zu erschlagen und sich des Geldes zu bemächtigen. Er begab sich vom Landhäuschen in seine Wohnung, steckte ein kleines Handbeil zu sich und ging um halb 10 Uhr zur Mehrlich. Letztere schlug ihm seine Bitte um ein Darlehn rund ab. Hierauf forderte er das Pech, welches im Verlaufslokale lag. Die Mehrlich setzte die Lampe auf die Erde; um das Pech zu zerbrechen, hücte sie sich, und nun verfezte ihr Hiltmann mit dem umgekehrten Beile einen heftigen Schlag auf den Kopf, so daß sie laut schreiend niederfiel. Sie erhob sich aber bald wieder, schlug den Hiltmann mit dem Hammer, den sie zum Lösen des Peches benutzt hatte, auf die Brust und warf ihm das Pech ins Gesicht. Hiltmann verfezte ihr hierauf einen zweiten Schlag mit dem Rücken des Beiles auf den Kopf, wodurch sie taumelnd zu Boden sank und die Lampe mit umwarf, welche erlosch. Das Blut strömte ihr vom Kopfe und aus dem Munde, doch in ihrer Todesangst suchte sie sich abermals aufzurichten, und dabei gab ihr der Wötker noch einen dritten Schlag mit der Schärfe des Beiles auf den Kopf und mehrere andere Schläge, bis er sich überzeigte, daß sie ihr Leben ausgehaucht habe. Nun hörte Hiltmann Fußtritte, was ihn bewog, die Flucht zu ergreifen. Der weitere Verlauf der Sache ist bereits erzählt.

Hiltmann hat nach seiner Verhaftung gestanden, daß er außer dieser That noch andere Verbrechen und Vergehen verübt, und besonders, daß er am 28. October 1855 den Werkführer Wapler zu Hirschberg ermordet habe. Mit Bezug auf diese erste Mordthat, welche bis zu seiner Verhaftung unabweisbar Weise unentdeckt blieb, ist sein umfassendes Geständniß folgendes: Im October 1855 war er, um sich in Schmiedeberg als Wötkermeister zu etabliren, mit Anfertigung seines Meisterstückes beschäftigt. Dies bestand in einer Waschkanne und einem Bottich, welche er mit Erlaubniß des Brauermeisters Graner auf dessen Faßboden fertigte. Er besaß nicht die erforderlichen Geldmittel zu seiner Etablierung und faßte den grausamen Entschluß, den Wapler, den er als wohlhabend kannte, zu ermorden und zu bestehlen. Letzterer wohnte in einer zur ebenen Erde im Grunnerschen Hause belegenen Stube. Hiltmann konnte die Lokalität genau, auch wußte er, daß Wapler bei unverschlossener Thür schlief. Ferner war ihm nicht unbekannt, wo Wapler die tägliche Einnahme für das so groß verkaufte Bier aufbewahrte. Am 27. October 1855 Abends 8 Uhr schlich er sich in das offene Brauhaus, wo die Brauergesellen noch arbeiteten, und versteckte sich unbemerkt unter dem Küststod. Um 9 Uhr entfernten sich die Gesellen aus dem Brauhaus und lehrte bald in das Grunnersche Wohnhaus zurück. Hiltmann hörte ihn in seine Wohnstube gehen, und bald nach 12 Uhr ging er selbst, nachdem er sich mit einem 8 Fuß langen und 2 3/4 Zoll starken Scheite Holz versehen, an

die Thür d. den Wapler sich: leise d. geklässe Ad nicht steckte diesem A Schläge den um sich, ergreif' ihm: mit: beidem: so lange fest er den Hal Bayer ein t Gesicht, auf: jurgelte: nur vollbracht. Berladen, u dann ging i der des Bah Schüssel, de monnaie, ein einer ander einer Schach Haarring, so zündete: er: zu Kopfstiffen u daß: das unt fand. Er i Leiche: des F Stube: zu be: men: That: zu i und 2-Uhr schlüssel, den Er begab: sich unterwegs: da ihm: waz: Ehat Stadtgraben, hälter das O dem Blute: sei über Erwann gen Fran: sein dort: zahlte: er es etwas über bestanden in: e und in: einem Chalere: Hiltm. Kaufmann: Sad verpfändete er: Deberg: für: ein verpfändete: er: met: zu: Hirsch Reichstein zu: Bayer: von: de: tot: im: Bette: glimmen: und: Mit Hülfe: and: er das glimmen bot der Leichna Das Gesicht w Brust angebran: nachdem Hiltma gelegt, wurde di gegeben, da bi mordung vorlag, durch die erhalte unden hatte. Zugeständniß, j als im Laufe de en: nach: dem: p: sie: Zeugen: noch: ung: der: Herre: Hiltmann: hörte: die: Urtheil: des: t: daß: er: wegen: w: a: bestrafen: sei.

Polizei

Ein Dieb i letzten Abende: r Eisenbahn: weitt: ch dem Bahnhof: Linden: holen: l: in: der: Drosche: fgen: folgenden: Ba: anheit: wahrnahm: nehmen: und: dani: nen: Doch: der: Di: e: des: Hotels: sah: ein: dieser: des: Dleb: he: bei: der: Wache: f: sich: um: durch: d: ad: wählgen: was: sich: brachte: r: 9: da: 1856: d. 1. w. einen: Die: Giffshü: mmer: sprach: hat: als: die: Umfä: Anwesenheit: p: 24: 1856: g: 1856:

die Thür der Bayerischen Wohnstube. Hier hörte er den Bajer im Schlafe stark schnarchen; er schlich sich leise durch die Thür an den Tisch, wo die Taschengasse sich befand. Da der Schlüssel am Schabe nicht steckte, ging er ans Bett des Bajer und versetzte diesem mit dem Scheitel aus voller Kraft 3 bis 4 Schläge ins Gesicht. Bajer schlug mit den Händen um sich, ohne einen Laut auszusprechen. Hiltmann ergriff nun dem Bajer, um ihn vollends zu tödten, mit beiden Händen am Halse und drückte denselben so lange fest zu, als es seine Kräfte erlaubten. Als er den Hals los ließ, erstreckte dem Munde des Bajer ein dicker Blutstrom, welcher dem Mörder ins Gesicht, auf die Brust und die Hände spritzte. Bajer gurgelte nur noch etwas, und die Schauderthat war vollbracht. Hierauf öffnete Hiltmann einen der Fensterräden, wodurch ein wenig Mondlicht eindrang, dann ging er zur Kammer, in welcher er die Leiche des Bajer vermutete, öffnete dieselbe mit einem Schlüssel, den er fand, und entwendete ein Portemonnaie, einen mit Geld gefüllten Beutel, und aus einer anderen drei Stück goldwerthe Papiere, aus einer Schachtel einen Trauring und einen goldenen Haarring, so wie eine silberne Taschenuhr. Hierauf zündete er zwei Lichter an, steckte das eine unter das Kopfkissen und das andere unter die Bettdecke, so daß das untere Ende des Lichtes sich im Bette befand. Er beabsichtigte damit, das Bett und die Leiche des Bajer und überhaupt das Innere der Stube zu verbrennen; um jede Spur seiner That zu vertilgen. Hiltmann verließ zwischen 1 und 2 Uhr die Stube, nachdem er mit dem Hauschlüssel, den er gefunden, die Hausthür geöffnet. Er begab sich auf den Platz am Schießhause, warf unterwegs das Holzschrot, mit welchem er seine schwarze That verübte, von der Lindenbrücke in den Stadtgraben, und reinigte sich bei einem Wasserbehälter das Gesicht, die Hände und den Rock von dem Blute seines Opfers. Von Hirschberg ging er über Erdmannsdorf nach Schmiedeberg zu seiner jetzigen Frau, seiner damaligen Braut. In Erdmannsdorf zahlte er das gestohlene Geld, und fand, daß es etwas über fünfzehn Thaler waren, die Papiere bestanden in einem Staatsschuldscheine mit Coupons und in einem freiwilligen Anleihscheine über 100 Thaler. Hiltmann wechselte später den ersten beim Kaufmann Sachs in Hirschberg. Den letzteren dagegen verpfändete er an den Kaufmann Wende in Schmiedeberg für eine Schuld von 45 Thlr., desgleichen verpfändete er den Haarring dem Pfandleiher Baumert zu Hirschberg und die Uhr dem Haushälter Reichstein zu Schmiedeberg. Gegen 3 Uhr wurde Bajer von dem Brauergesellen Heinrich Thomas tot im Bette gefunden. Er fand das Bett stark glimmend, und dichter Rauch erfüllte das Zimmer. Mit Hilfe anderer herbeigelaufener Gesellen löschte er das glimmende Bett. Nach Aussage der Zeugen hat der Leichnam einen grauenhaften Anblick dar. Das Gesicht war völlig verkohlt und ein Theil der Brust angebrannt. Erst am 3. Januar 1857, also nachdem Hiltmann das Bekenntnis seiner That abgelegt, wurde die Leiche des Ermordeten wieder ausgegraben, da bisher nicht der Verdacht einer Ermordung vorlag, sondern Bajer allem Anscheine nach durch die erhaltenen Brandwunden seinen Tod gefunden hatte. Da Hiltmann ein so umfassendes Bugeständniß, sowohl während der Untersuchung, als im Laufe der heutigen Sitzung abgelegt, wurden nach dem Beschlusse des Gerichtshofes, welcher die Zeugen nochmals vernommen, noch die Mitwirkung der Herren Geschwornen für nöthig erachtet. Hiltmann hörte mit vieler Ruhe und Gelassenheit das Urtheil des Gerichtshofes, welches dahin lautete, daß er wegen wiederholtem Mordes mit dem Tode zu bestrafen sei.

Polizei- und Tages-Chronik.

Ein Diebstahl eigener Art wurde an einem letzten Abend hier verübt. Ein Passagier, der auf der Eisenbahn weiter reisen wollte, hatte sich zur Fahrt am Bahnhofe eine Droschke vor sein Hotel unter den Linden holen lassen. Schon lag der Koffer des Fremden in der Droschke, und diese hatte nur noch des einzigen fahrenden Passagiers, als ein leiser Dieb die Gelegenheit wahrnahm, den Koffer aus der Droschke herauszunehmen und damit nach der neuen Wache hin zu laufen. Doch der Diebstahl wurde sofort bemerkt, ein Wächter des Hotels sah einen Mann laufen und schloß sogleich, daß dieser der Dieb sei. Sieben ihm nach und holte ihn bei der Wache ein. Hier warf der Dieb den Koffer weg, um durch scheinbare Flucht seine Person in Sicherheit zu bringen, während der Wächter den Koffer nachbrachte, so daß dessen Beschädigung abreißen konnte. Die Wache erhielt den Koffer an Geld, welche u. s. w. einen Werth von mehreren tausend Thalern. Die Aufklärungsgeschichte, über welche unsere letzte Nummer sprach, hat ein wenig trauriges Ende genommen, als die Umstände vermuthen lassen, sie hat statt im Anhangspunkte im Gefängnisse zu finden mit einem

ganz profanen Heirath geendet und allen Meldungen, welche dem Paare allen möglichen weiteren Scandal und namentlich die Anklagebank und die Dessenlichkeit wünschten, ist nichts weiter geblieben, als das Nachsehen. Das Paar hatte nämlich, wie wir hören, schon in Gotha den Beschluß gefaßt, sich zu heirathen und dort auch bereits die nöthigen Schritte dazu gethan, ja es soll sogar ein günstiger Erfolg nahe gewesen sein, als von Berlin die telegraphische Botschaft dort eintraf und der jungen Leuten den Plan vernichtete. Die Zeit zwischen der Ankunft der Botschaft und der Ankunft des Paares mit den Polizeibeamten und die strenge Bewachung des Paares regte diesen aber derartig auf, daß, als nun mit der Heirath Ernst gemacht werden sollte, der Major derjenige war, der nichts davon wissen wollte. Der Vater der Entlohnenden hatte sich bereits darin gefunden, daß sein Kind für ihn und für Berlin verloren war. Diese Hartnäckigkeit des Sgr. Teresja war es, welche seinen Transport hiesher und in die Stadtvogtei veranlaßte, dort aber besah er sich alsbald, mochte auch wohl erfahren haben, daß die preussische Besetzung mit sich nicht sparen lassen, genug am letzten Sonntag gab der Major seine Absicht zu erkennen, den kleinen entführten Goldfisch heirathen zu wollen. Da der Vater sofort auf die ihm gemachten Vorschläge einging, so wurde das Heirathsgeschäft abgeschlossen und das junge Paar ist in Begleitung des Vaters und eines Polizeibeamten am Montag nach Hamburg abgereist; um dort die Trauung vornehmen zu lassen. Die Anwesenheit des Polizeibeamten bei dieser Hochzeit ist nicht etwa Courttoilette gegen das Brautpaar, dem die Berliner Polizei so viel Aufmerksamkeit zu schenken hatte, sondern es ist ein Ausfluß des Beschlusses des §. 209 des St. G. B., der nur dann dem Entführer die Strafe erläßt, wenn er die Entführung geheiratet hat und kein Strafantrag, des Vaters gemacht wird. Also erst nach geschlossener Heirath konnte die polizeiliche Ueberwachung des Majors aufhören, da erst dann die Strafbarkeit für seine That ausgeschlossen war. Offenlich wird inzwischen die pikante Angelegenheit zur allgemeinen Zufriedenheit aller Theilhaber erledigt sein.

Nach Artikel 45 der Allg. Wechselordnung muß jeder Wechselnehmer bei Verlust des Rechts, Protestkosten, Provision und Portoauslagen zu verlangen, innerhalb zweier Tage nach erfolgter Protestaufnahme seinen Vordermann von der Nichtleistung des Wechsels benachrichtigen. Die Wechselordnung läßt nur weiter nach, daß die Aussteller und Indossanten durch den auf den Wechsel zu legenden Vermerk, „ohne Protest“ oder „ohne Kosten“ der Protestaufnahme entsagen können und es bleibt dennoch die Wechselverpflichtung wie bei erhabenem Proteste gewahrt, sie enthält aber nichts davon, ob alsdann der Inhaber des Wechsels ebenfalls innerhalb zweier Tage von der Nichtzahlung seines Vordermann benachrichtigen muß, oder ob dies auch später geschehen kann. Diese Rechtsfrage ist allenthalben bisher verschieden beurtheilt worden. Die Wechselabteilung des hiesigen Stadtgerichts hat kürzlich in einem speciellen Falle dahin entschieden, daß, wenn auf Protesterhebung durch einen gültigen Vermerk verzichtet, die Benachrichtigung an den Vordermann von der Nichtleistung des Wechsels an die kurze für protestirte Wechsel bestimmte Frist von 2 Tagen nicht gebunden sei, es vielmehr zur Erhaltung des Regresses an den Aussteller und Indossanten genüge, wenn der Vordermann nur überhaupt und noch vor Anbringung der Klage davon in Kenntniß gesetzt worden, daß die Honorirung des Wechsels nicht erfolgt sei.

Wie die große Vorliebe zur Bühnerei Anlass einer Beschuldigung sein kann, zeigt uns ein gegenwärtig schwebender Prozeß. Ein eifriger Bühnecollege wohnt schon seit mehreren Jahren zur Miethse. In seinem Miethsvertrage sind Bühner mit keiner Silbe als erlaubte Miethbewohner des Hauses erwähnt, da aber der Miethere der Anwesenheit seit Jahren mit angesehen, sogleich stillschweigend genehmigt hatte, so war dies kein Grund, eine Exmission des Miethers zu veranlassen, als in neuerer Zeit Streitigkeiten zwischen Miethere und Hauswirth entstanden. Und doch mußte ein Grund gefunden werden, um wenigstens den Miethere zu ärgern, wenn er auch nicht aus dem Hause entfernt werden konnte. Das Rechtsgefühl des Wirthes sagte ihm, daß er von seinem Miethere arg im Rechte gekränkt sei und zwar durch dessen Bühnerei, diese mußten also jedenfalls auf die eine oder andere Weise herhalten. Der Miethere hatte nun seit Kurzem einige schöne Exemplare ausländischer Mäce ausbüteln lassen, aufgezoogen und seiner Bühnerei zugestellt. Diese Vermehrung der Bühnerei war es, durch die der Wirth sich in seinem Rechte gekränkt und unangenehm glaubte, eine Prozeßanfrage wurde an ihn gestellt. In der Klage wird besonders hervorgehoben, daß die Vermehrung der Bühnerei eine Störung in seinem jüngsten Besitze sei, da der Miethere anfänglich mit seiner stillschweigenden Genehmigung nur eine bestimmte durch ihre Größe und Stärke begrenzter kennliche Zahl aller Bühnerei gehalten habe. Der Vermithere beantragte den Verfall der Bühnerei, die jüngeren Bühnerei bei Vermeidung einer in separato festzustellenden Conventionsstrafe zu entfernen. Das Gericht wies jedoch diese Klage durch Erkenntniß zurück, da in dem bloßen Halten der Bühnerei auf ganz natürlichem Wege vermehrenden Bühnerei eine Beschuldigung nicht gefunden werden könne und Kläger die Anfangsmitgetragenen Bühnerei stillschweigend gebuldet habe. Ferner seien auch die Thatsachen, welche Vermithere angeführt, um darthun zu beweisen, daß er durch die vermehrte Bühnerei im Besitze gekränkt worden, nicht so angefaßt, um eine willkürliche Beschuldigung in dem zu begreifen und eine Prozeßanfrage zu begründen. So wird denn also dem gekränkten Wirth die ärgerlichen Bühnerei noch länger bei sich dulden müssen. Auf dem Krallbühnen Theater findet am 19. Robt. bekanntlich dem Namenstag Ihrer Majestät der Königin, die Aufführung einer interessanten Komödie statt: „Elisabeth oder das Rosenwunder“, melodramatische Legende von

Mähler, Musik von Conradi. Die Neuheit des Genre, dem diese kleine Piece angehört, dürfte eben so sehr wie der zu dem Festtage in Beziehung stehende Inhalt einen zahlreichen Besuch von Seiten des Publikums in Aussicht stellen, um so mehr, als wir nicht erfahren, daß in den andern Theater beziehungreiche Feststücke gegeben werden.

Literatur. „Humoristisches Taschenbuch für 1858.“ Herausgegeben von Dr. A. v. Löwenstein. In der Titel eines kürzlich in dem Verlage der erst neuerlich etablirten O. Behrend'schen Buchhandlung hieselbst erschienenen Werkes. Der schon durch frühere, beifällig aufgenommene humoristische Schriften bekannte Verfasser, ein hiesiger Arzt, hat darin ein mannigfaltiges Potpourri geliefert, welches den Freunden einer erheiterten Lectüre bestens empfohlen werden kann. Der Leser findet darin den Witz in den verschiedensten Gewändern und Einfassungen, in längeren (aber nicht zu langen) Aufsätzen und kleinen Piesen resp. Brocken, in epistolarischer, dialogischer und lexikalischer Form, in Prosa und in Versen, und sich ausbreitend über die verschiedenartigsten Weltverhältnisse. Es ist nicht zu leugnen, daß der Verfasser eine reiche Witzkammer besitzt und namentlich hochst fruchtbar an den glücklichsten Einfällen und überraschendsten Combinationen in dem Genre des Wortwizes ist — wenn auch öfters etwas Gesuchtes, Triviales, überhaupt Mißlangenes mit unterläuft — wie das nicht anders sein kann, wenn man in einem Buche von mehr als 100 Seiten in jeder Zeile Witzig sein will und muß — weil der Leser es verlangt. Eine hübsche Serie des Buches sind die belustigenden und ausdrucksvollen Caricaturen von Herbert König, dessen Leistungen in dieser Beziehung mehr und mehr sich vervollkommen und beifällige Aufnahme finden.

feuilleton.
Der Baron von Savenay.

(Schluß.)
Von allen Seiten erhob sich ein Murren der Indignation, welches diese Worte unterdrücken wollte. Aber Henry hatte sie doch gehört.
Er schrie um.
— Mein Herr, sagte er mit bewundernswürdiger Kaltblütigkeit, gratuliren Sie sich, daß ich kein Bischof in der Tasche habe.
— Warum?
— Weil ich Sie, wie einen tolen Hund ohne die geringsten Gewissenbisse, niedergeschossen haben würde.
— Teufel! Teufel! lachte René spöttisch.
— Aufgeschoben ist aber nicht aufgehoben und statt heut Abend, werde ich Sie morgen früh tödten.
— Wir werden ja sehen, lachte René.
— Ja, mein Herr, Sie werden sehen.
Mit diesen Worten verließ Henry den Saal.
— Das ist ja ein ergrober Flegel, dieser Graf von Crox, rief René, ich hätte mir eine ganz andere Idee von ihm gemacht. Was sagen Sie dazu, meine Herren?
René blickte um sich, als erwartete er eine Beantwortung seiner Frage von irgend einem der Anwesenden.
Aber es antwortete Niemand.
Die jungen Leute, welche hier versammelt waren, waren sämmtlich leichtsinnig und ohne moralische Grundsätze, und doch fand René Benehmen strenge Richter in ihnen.
René fühlte diese stumme Mißbilligung und es war ihm, als ob er adermatt eine Ohrfeige empfinde. Gegen den ganzen Club konnte er jedoch nicht aufstehen. Er verbiß deshalb seine Wuth und verließ den Saal.
Sobald René den Hof auf die Straße gesetzt hatte, ergriff ihn eine böllige Wuth. Wie närrisch rannte er umher, ohne einen vernünftigen Gedanken zu fassen. Bald jedoch beruhigte er sich wieder einigermaßen und nun fiel ihm ein, daß es vorläufig die Hauptsache für ihn sein müsse, heimlich die Zeugen aufzusuchen und sie zu denen des Grafen von Crox zu senden.
Wahrscheinlich schlug er den Weg nach der Rue Laitbour ein, wo, wie wir wissen, in einem der schönsten Häuser Maximet wohnte.
Der Portier versicherte, daß Herr von Brach ausgegangen sei.
Dieser Umstand brachte René in die peinlichste Verlegenheit.
Bergehend fragte er sich, an wen er sich in dieser dringenden Sache nun wohl wenden solle.
Er verwehlte sich nicht, daß mindestens sieben Axtel der Club-Mitglieder, ihm ihren Beistand versagen würden.
Dieser Gedanke brachte ihn fast zur Verzweiflung. Sollte er genöthigt sein, ohne Zeugen auf dem Kampffeld zu erscheinen und einen von seinem Gegner töteln zu müssen?
Und wer sollte dann Stünde, Ort und die übrigen Bedingungen des Kampfes regeln?
Der Zufall kam René zu Hilfe, indem er ihn bei den Grafen von Brach begegnen ließ.
Ab rief dieser: Sie sind es?
— Ja, lieber Graf, erwiderte René, Maximet's Arm ergreifend.

— Wie bleich Sie sind! rief Lesterey, indem er ihn ansah.
 — Bin ich es wirklich? Nun, es hat auch seinen Grund.
 — Sieht es etwas Neues?
 — Ja.
 — Was denn?
 — O, sehr viel, ich erwarte von Ihnen einen Dienst.
 — Welchen?
 — Sein Sie einer meiner Zeugen! Ich schlage mich morgen.
 — Gegen wen?
 — Gegen den Gatten, gegen Herrn von Croy.
 — Hat er Sie gefordert?
 — Er hat noch mehr gethan, er hat mich geohrfeigt!
 — O, rief Maxime, es geschah doch insgeheim?
 — Nein, im Club, in Gegenwart von fünfundzwanzig Personen.
 — Unglückliches Kind! Ich beklage Sie von ganzem Herzen, aber Sie haben es verdient. Ich habe Ihnen gesagt, was ich denke und meine Ueberzeugung in dieser Beziehung hat sich noch nicht geändert.
 — Nun, sagte René, es handelt sich jetzt nicht um Ueberzeugungen, sondern um eine augenblickliche Lage, die — das Schwert ich Ihnen — eine sehr schwierige ist.
 — Sie wünschen, daß ich Ihr Zeuge sei, nicht wahr?
 — Ja, sind Sie bereit?
 — Ich muß wohl, aber nur unter einer Bedingung.
 — Was ist es für eine?
 — Es ist diejenige, daß Sie mich ermächtigen, Herrn von Croy und seinen Zeugen gegenüber in Ihrer eigenen Gegenwart frei meine Meinung über den ganzen Vorfall äußern zu dürfen.
 — Was wollen Sie damit sagen?
 — Das ist sehr einfach. Ein Duellzeuge muß immer von dem guten Rechte desjenigen, dem er zur Seite steht, überzeugt sein oder mindestens überzeugt scheinen. Ich verhehle Ihnen nun nicht, daß ich Ihnen direct Unrecht gebe und Ihr Benehmen aufs Schärfste tadle. Ich fühle daher das Bedürfnis, zu erklären, daß ich, wenn ich als Ihr Zeuge erscheine, dies nur thue, um Sie nicht zu verlassen, und nicht etwa, weil ich Sympathien für Ihre Aufführung hätte. Wollen Sie mich unter diesen Bedingungen?
 René zögerte eine Secunde.
 Aber er überlegte, daß er, wenn er Maximes Bedingungen nicht eingehe, nicht leicht einen Andern finden würde.
 Dann erwiderte er:
 — Ich nehme Ihre Bedingungen an, so verlegend sie für mich auch sein mögen.
 — Schön, sagte Maxime, apropos, da Sie ohne eine directe Herabsetzung eine Ohrfeige empfangen haben, so müssen Sie als der beleidigte Theil betrachtet werden.
 — Was liegt daran?
 — Sehr viel, denn die Wahl der Waffen steht Ihnen in diesem Falle zu. Wählen Sie die Pistole

oder den Degen?
 René legte die Hand auf die Wange, als fühle er den Schmerz noch, den die Ohrfeige des Herrn von Croy ihm verursacht hatte.
 — Ich wähle Pistolen, erwiderte er dann.
 Und er schloß, zu sich selbst sprechend, hinzu:
 — Eine Kugel tödtet sicherer.
 Maxime versprach, noch einen zweiten Zeugen zu besorgen, mit denen der Herr von Croy Rücksprache zu nehmen, die Waffen zu beschaffen und am nächsten Morgen René zu der zu verabredenden Stunde des Kampfes abzuholen.
 Dann trennten sich Beide.

Als Maxime den jungen Mann verlassen hatte, versank er in trübes Nachdenken. Er dachte an Margarethen, die diesem Kinde das Leben gegeben, er dachte an das Verbrechen, welches er an Margarethen verübt hatte, und er sagte sich, daß eine böse Saat nur böse Früchte tragen konnte. Alle Erinnerungen aus der tragischen Periode seiner Jugend, die wir beschrieben, tauchten in seinem Herzen wieder auf. — Jenes Duell trat vor seine Seele, welches er zu nächster Stunde mit dem braven Herrn Paul am Rande der Wolfschlucht zu bestehen hatte. Er hörte die beiden Schüsse knallen und der herzzerreißende Schrei des Betroffenen gellte noch jetzt in seinem Ohre wieder.

— Ha, murmelte er, es ist Gottes Gerechtigkeit, welche mich jetzt durch dieses Kind strast. O, Margarethe, Du wirst durch unsern Sohn an dem Kreuzen gerächt, der Deine Jugend vergiftet hat!
 Große Thränen rollten aus seinen Augen.

Ich kann dieses Leben nicht länger ertragen, murmelte er, der Vater eines entarteten Kindes ist unglücklicher als ein Vater, der sein Kind im Grabe liegen weiß! — O, ich habe es ihm wohl gesagt, welches Ende ein Lebemann nimmt, der sich kopfüber in die Wogen des Genusses stürzt. Sie sind vernichtend über ihm zusammengeschlagen. Ich wollte ihn auf einen andern, auf einen besseren Weg leiten, ich zeigte ihm alle Steine, die er zu vermeiden hatte, ich hoffte, einen rechtschaffenen Mann aus ihm zu machen! — Aber mein Plan gelang nicht, die Nemesis, welche Margarethen zu rächen hatte, hat ihn bereitet, das Kind ist verloren — unwiederbringlich verloren — die böse Saat hat eine böse Frucht getragen! — Mein Weg in Margarethen's Arme führte über Paul, über Marien, über zwei Leichen! Einen Hund, der um diesen Preis erkaufte ist, konnte der Himmel nicht segnen. — Soll ich noch ferner ein Dasein dahinschleppen, an welches diese Erinnerungen, diese niederschmetternden Erinnerungen geknüpft sind? — Nein! — nein! — nein! — Stirbt Er, so werde ich auch sterben!

Am nächsten Morgen um 6 Uhr fuhren in raschem Trab zwei Coupés dem Gehölz von Vincennes zu. In dem einen befand sich der Graf von Croy mit seinen Zeugen.
 In dem andern saßen Maxime und René.
 Im Walde angelangt, machte man in einer kleinen Lichtung Halt.
 René sah todtenbleich aus und zitterte so heftig,

daß selbst Maxime sich nicht enthalten konnte, ihn mit einer Miene spöttischer Verachtung anzublicken.
 — Wolte Gott, sagte er zu dem jungen Manne, Sie hätten sich vor der Schande nur halb so sehr gefürchtet, als vor diesem Duell.
 René erwiderte Nichts, nur ein Zucken um seinen Mund deutete an, daß er die Verachtung des Grafen bitter empfand.

Der Graf von Croy verneigte sich vor Maxime, der den Grafen erwiderte und die Zeugen begannen nun gemeinschaftlich, das Terrain abzumessen. Die Pistolen wurden geladen und die beiden Gegner suchte, ihre Plätze einzunehmen.

Sie waren nur fünf Schritte von einander entfernt, es ließ sich also annehmen, daß das Duell einen tödtlichen Ausgang nehmen werde.

Der Graf von Croy war zwar bleich, aber seine Züge trugen den Ausdruck einer ruhigen Würde und Resignation.

René's Zittern wurde immer nervöser und krampfhafter.

Das Pistol zog förmlich in seiner Hand.
 Er hatte als Beleidigter den ersten Schuß.
 Auf das verabredete Zeichen erhob er die Waffe und indem er sie auf seinen Gegner richtete, rief er mit von Wuth entstellter Stimme:

— Graf von Croy, Ihre Gattin war dennoch meine Geliebte!

Die Zeugen waren wie niedergebrennt von diesem Uebermaß der Niederrüchtheit.

Maxime ward bleich, wie der Tod, dann aber sah man seine Adern anschwellen und ein hohes Roth sein Gesicht überziehen.

— Herr Graf von Croy, sagte er mit fürchterlicher Entschlossenheit, es wäre Schade, wenn ein Ehrenmann, wie Sie, von der Hand einer solchen ehrlosen Canaille stiele! Ueberlassen Sie mir die Ausgleichung dieser Ehrensache!

Die Zeugen sahen sich bestürzt einander an und der Commandirende vergaß, sein Commando: Feuer! zu rufen, dessen René harpte, um abzubrüden.

Nachdem Maxime die erwähnten Worte an den Grafen von Croy gerichtet, wandte er sich an den jungen Mann und entriß diesem das erhobene Pistol.

— Herr von Croy, rief er dann, die Mündung der Waffe dicht vor dessen Stirn haltend, Sie sind ein Hund! Sterben Sie jetzt auch, wie ein Hund!

Ein Schuß verrißte und der Baron von Savenay sank mit zerschmettertem Haupte zur Erde.

Ehe die Anwesenden sich noch von ihrem Schreck über diese eben so unerwartete, als tragische Wendung der Dinge erholen konnten, hatte der Graf von Croy ein zweites Pistol aus der Tasche gezogen und dasselbe, ohne einen Moment zu zögern, ebenfalls an seine Stirn gesetzt.

Alsbald fiel ein zweiter Schuß und der Vater sank blutend neben der Leiche seines Sohnes nieder. So endeten zwei Lebemannern.

Paul Duprat, Marie und Margarethe waren fürchterlich gerächt!

Anzeigen.

S. Scholem, gen. Brühl,
 Kleiderhändler,
 Oranienburgerstr. 85
 empfiehlt sich zum Ankauf
 getragener Kleidungs-
 stücke jeder Art, sowie von
 Pfandscheinen gegen
 Zahlung der höchsten Preise.

Der Unterzeichnete empfiehlt sein Lager, von Herforder Leinen, aus reinem Handgewinn zum Fabrikpreise. Damen-, Herren- und Oberhemden so wie Chemisettes mit, auch ohne Krage, werden von demselben und auch anderen Leinen und Shirting, ausß Sauberste und Billigste gefertigt.
C. F. A. Erck, Wallstraße 21, 1 Treppe.

Damen, die ihre Entbindung unter Verschwiegenheit abwarten wollen, finden liebevolle u. freundliche Aufnahme bei der Hebamme
Beiske, Bahnhofstr. 3, 1 Tr.

Die höchsten Preise
 für getragene Kleidungsstücke
 zahlt **Jacob Berliner,**
 Neuen Markt 9.
 Bestellungen per Stadtpost.

Die Schuh- und Stiefel-Fabrik
 von **Fr. Grohe,**
 Spittelmarkt 11 u. 12
 (dicht hinter der Kirche).
 Empfiehlt für den Winter ein reichhaltiges Lager der elegantesten Herren- und Damenstiefel, so wie acht amerikanische Gummischuhe zu den billigsten Preisen, und die für Fußleidende so wohlthuenden Schweizerbocklederstiefel.

A. Bartsch, Ratschwermeister,
 Nr. 8, Königs-Colonnaden Nr. 8,
 empfiehlt sich einem geehrten Publikum mit seinem angefertigten, Pelz- u. Mützenlager, u. verspricht die reellste Bedienung. Gleichzeitig erlaube ich mir zu bemerken, genau auf meine Firma zu achten, da wiederholt mein Name gemißbraucht worden ist.

Für Uhren, Gold u. Silber wird der h. P. in der Uhrenhandlung gezahlt, Mühlendamm Nr. 6.

Hausvoigteiplatz 2.

Die erste Serie ist nur noch diese Woche zu haben. Die schönsten u. merkwürdigsten Ansichten der Türkei u. Griechenlands, sowie die reizendsten Pariser und Londoner Akademien.

Die blühende Victoria Regia.
 Geöffnet täglich von 10—1 Uhr Vormittags und von 4—9 Uhr Abends.

Entrée à Person 5 Sgr. Das halbe Duzend Billets 22 1/2 Sgr.

Die schönsten u. gelungensten Silber auf Glas von Egypten, der Türkei, Griechenland, Italien, Schweiz, Frankreich, England, Oesterreich, Bayern, Würtemberg, Baden, Sachsen und den Rheingegenden von 1 Thlr. 5 Sgr. bis 1 Thlr. 25 Sgr. Londoner Akademien von 20 Sgr. bis 1 Thlr., so wie auch Pariser Akademien auf Papier u. Silberplatten-Stereoskopen zu 1, 2 und 3 Thlr.

Die Preise sind äußerst niedrig, jedoch gefüllt.
G. Eckardt, optischer Künstler.

Für getragene Kleidungsstücke
 ist Niemand im Stande, so hohe Preise zu zahlen, als der Schneidermeister **W. Schindler,**
 Mühlendamm Nr. 7.
 Bestellungen werden per Stadtpost erbeten.

Druck von R. Gensch, Stralauerstraße Nr. 42.

Mo.
 Civil-
 Diensta
 Ber
 1. 2
 Marqua
 Theaterfr
 Besorgun
 beschäftigt
 den ander
 in deren
 ten ihr g
 fromm ze
 die Kirche
 bindung,
 Heide ein
 die in ein
 eine unwei
 nach ihren
 stände. E
 ihrer Fron
 sie doch
 Verdacht
 quardt 8
 mode geleg
 letere be
 seit zum D
 Verdachte
 der Entbin
 deren Wob
 unter der
 an einer g
 Sie suchte
 auf und fr
 Marquardt
 gelegener
 nen Köpfe
 hatte, stell
 Sie ist im
 stände unte
 termine rä
 des Köpfe
 Der
 auch die Ab
 bewußtsein
 Ableignen d
 dasselbe zu
 günstige Ge
 auf die Un
 werthlosen
 bet. Doch
 Dienst- obe
 es S. 217 d
 nommen wu
 angesehen u
 fängnißstr
 2. D
 brich Ferdin
 fremden G
 wegen Unte
 bestraft ist
 hat Gessel
 eine goldene
 traf den Dr